

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Föhnerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 92

Diez, Dienstag den 18. April 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind

Kartoffelschnitzel und -krümel,
Kartoffellocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffellockengrieß,
Kartoffelschnitzelmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffellockenkleie.

sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist,

Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Wer mit dem Beginn des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 4. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung od. der Marineverwaltung, stehen.

§ 6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigelegten Muster*) zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können, an Stelle der Anzeigen (Anlage I) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben.

§ 7. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 8. Die Anzeige (§ 3) ist der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Bellevuestraße 6a, bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

§ 11. Wer vorsätzlich die im § 8 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßler.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 26. April 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reich eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

Kartoffelschnitzel und Krümel,

Kartoffelflocken,

Kartoffelwalzmehl,

Kartoffelflockengrieß,

Kartoffelschnitzelmehl,

Kartoffelschnitzelschrot,

Kartoffelscheiben,

Kartoffelbrocken,

Kartoffelflockenkleie,

sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist,

Kartoffelstärke,

Kartoffelstärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind alle Haushaltungen, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie Vorräte der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Die Vorräte sind auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck anzugeben; die Anzeige ist dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder dem von ihm bestimmten Meldestellen bis spätestens zum 29. April 1916 einzureichen.

Vorräte, die zum Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

4. Alle Vorräte sind nur in Zentnern und überschießende Mengen in Pfunden anzugeben (also z. B. 5 Zentner 14 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

5. Nicht anzugeben sind Vorräte die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

I. Anzeige,

II. Ortsliste und

III. Zusammenstellung für den Kommunalverband.

Die den Ortslisten und Zusammenstellungen aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste (Vordruck II) auf und senden sie bis zum 2. Mai 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

9. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf, übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) und senden sie bis zum 5. Mai 1916 unmittelbar an die Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten einzureichen. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und tragen die Schlusssummen der Ortslisten in die Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck III) gemeindefeise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 5. Mai 1916 der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6a zu übersenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellung ist dem Regierungspräsidenten u. Oberpräsidenten einzureichen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Obercommann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, am 8. April 1916.
Der Minister des Innern
 von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Frhr. v. Schorlemer.

J.-Nr. 3504 II. Diez, den 14. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Zudem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich Sie für eine weitere Verbreitung der Vorschriften sogleich Sorge zu tragen und wegen der Ausführung der Erhebung das Weitere sogleich zu veranlassen und mir die Ortsliste (Bordruck 2) bestimmt bis spätestens zum 2. Mai 1916 einzureichen. Die Anzeigen der einzelnen Kartoffelbesitzer sind sorgfältig bei Ihnen aufzubewahren. Die erforderlichen Formulare (Anzeige und Ortsliste) werden Ihnen nach Eingang sofort zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei mir evtl. telegraphisch anzufordern.

Ich bemerke noch, daß sich die Aufnahme über sämtliche Vorräte erstreckt; es muß daher von jedem Kartoffelbesitzer die vorgeschriebene Anzeige erstattet werden. Zum Zwecke der richtigen Ausfüllung der Anzeigen verweise ich noch auf die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Kreisblatt Nr. 82).

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
 Oberkadt.

Abt. Ia Nr. 5135. Coblenz, den 13. April 1916.

Bekanntmachung.

Die am 1. 2. 1916 veröffentlichte Bekanntmachung betreffend „Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren Nr. W. W. 562/1. 16. R. N. A.“ ist durch Verordnung des Herrn Reichsfanzlers vom 30. 3. 16. (R.-G.-S.-Bl. 1916 S. 214) ersetzt worden.

Die Bekanntmachung Nr. W. W. 562/1. 16. R.-N.-A. vom 1. 2. 1916 wird daher mit Inkrafttreten der Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt.

**Kommandantur der Festung
 Coblenz-Chrenbreitstein.**

J. A. d. R.
 gez. Hecker
 Generalmajor.

Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 115).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des Gesetzes, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Rassau, sowie den Hohenzollernschen Landen vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107), des Gesetzes, betreffend den Charfreitag vom 2. September 1899 (G.-S. S. 161) und der Herzoglich Nassauischen Verordnung vom 14. September 1803, die Feier der Feiertage betreffend (Sammlung landesherrlicher Edikte, Band I, Seite 139), wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Es erhalten die folgende neue Fassung:

a) der § 2 Ziffer 5:

5. auf das Fahren von Vieh, das an den Bahnhöfen ausgeladen ist, auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den Sammelstellen und zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

b) der § 4 Ziffer 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kabuverleiher und Gondelführer.

c) der § 8:

In Gast- und Schankwirtschaften sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 Ziff. 1) geräuschvolle und aufällige Spiele (insbesondere auch das Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten, sowie das Musikmachen jeder Art verboten.

d) der § 10:

Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Karfreitag, Bußtag und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen (Allerseelentag und Totenfest) überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16¹) gestattet.

e) der § 11, Absatz 1 und 2:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16¹) alle Musik-Aufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen, Lichtspielvorführungen und Zirkusvorstellungen einschließlich der Proben dazu, sofern diese durch Geräusche (Musik) usw. nach außen hin wirksam werden oder in die äußere Erscheinung treten und dadurch die Heilighaltung der Sonn- oder Feiertage in der Öffentlichkeit zu stören geeignet sind, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Regelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen, öffentliche Fußballwettkämpfe, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Zelltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, die Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen, Lichtspielvorführungen, Zirkusvorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr nachmittags ab beginnen.

f) der § 12:

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und der dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestage (Allerseelentag, Totenfest) sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, ferner am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage und in der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, d. h. mit Tanz oder Tanzmusik verbundene Lustbarkeiten, veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Karfreitag dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Nur Auführungen ernster Musikstücke (Oratorien usw.) und Vorführungen von Lichtbildern aus der biblischen Geschichte oder sonst mit religiösem Zweck und Charakter sind gestattet, sofern sie in Kirchen oder in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen stattfinden, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Karwoche, sowie an den ersten Tagen der drei großen Feste und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Konfessionen gewidmeten Jahrestagen sind theatralische Vorstellungen, Musikauführungen jeder Art, auch durch mechanische Instrumente, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen und Vorführungen von Lichtspielen und Lichtbildern nur gestattet, sofern bei diesen Veranstaltungen der ernste Charakter gewahrt ist.

g) der § 14:

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag, der Karfreitag und der Fronleichnamstag, der letztere jedoch nur in Orten vermischter Religion und katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung bleibt am Fronleichnamstag, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Karfreitag die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit, §§ 105 ff. der Reichsgewerbeordnung) erlaubt, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von den Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Ausführungs-Anweisung zu § 14.

Als Orte vermischter Religion im Sinne des § 14 gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die konfessionelle Minderheit mindestens 25 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als 50 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Landräte und Polizeipräsidenten haben die hier- nach erforderlichen Feststellungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Ebenso haben diese Behörden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen, in welchen Gemeinden am Karfreitag und Fronleichnamstag eine herkömmliche Werktagstätigkeit besteht.

Wiesbaden, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

I. 2965.

Diez, den 14. April 1916.

In Ausführung der Anweisung zu § 14 gelten:

a) als Orte vermischter Religion:

Attenhausen, Diez, Bad Ems, Pohl, Roth, Schaumburg und Zimmerschied.

b) als Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung:

Baldunstein, Seelbach, Weinähr und Winden.

c) als Orte mit überwiegend evangelischer Bevölkerung:

alle übrigen Gemeinden des Unterlahnkreises, nämlich:

Allendorf, Altdiez, Null, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dörnberg, Dornholzhausen, Ebberhausen, Eißighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hümberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Iffelbach, Kallensen, Kaltenholzhausen, Kagenelbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Muderhausen, Nassau, Neibach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Reckenroth, Rettert, Ruppenrod, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach.

Herkömmliche Werktagstätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 besteht und ist auch weiterhin erlaubt:

(zu b) am Karfreitag in den Orten: Baldunstein, Seelbach und Winden;

(zu c) am Fronleichnamstag in allen Orten mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, ausgenommen Holzappel, Kagenelbogen, Lollschied, Nassau, Obernhof und Singhofen.

Zu a. In den Orten vermischter Religion ist jede Werktagstätigkeit am Karfreitag und Fronleichnamstag untersagt.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Gemeindeverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden hiermit zu einer Sitzung auf Donnerstag, den 20. April, nachmittags 8 Uhr bei August Preußner hier eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Gültigkeit der am 30. März stattgefundenen Gemeindeverordnetenwahl.
2. Einführung der neugewählten Mitglieder Ludwig Nadermann und Wilhelm Thorn 4.
3. Anstellung einer weiteren Schreibhülfe beim Bürgermeisteramt.
4. Anschaffung einer weiteren Badewanne im Volksbad.
5. Wahl eines Beigeordneten und Wahl von 3 Schöffen.

Freindiez, den 15. April 1916.

(9039)

Der Bürgermeister.
J. B.: H. Römer 2.